



1/16

**Verordnung über das Verbot des Führens von
Waffen und Messern in Bereichen der Innenstadt
(Sülmerstraße und Fleiner Straße), Kiliansplatz,
Rathausplatz, Theater/K3 bis zur Allee
der Stadt Heilbronn (Waffen- und Messer-
verbotszonenverordnung - WMVZ VO)**

vom 26. August 2024

Bekannt gemacht im Amtsblatt Heilbronn Nr. 18 vom 04.09.2024

Auf Grund von § 42 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328, 1354) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487) in Verbindung mit §1 der Waffenverbotszonen-subdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497) erlässt die Stadt Heilbronn, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende Waffen- und Messerverbotszonenverordnung:

Inhalt

§ 1 Verbot des Führens von Waffen und Messern.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Ausnahmen	3
§ 4 Ordnungswidrigkeit	4
§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.....	4



§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Innerhalb der in der Anlage 1 beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereichen der Stadt Heilbronn ist das Führen von

1. Waffen

2. Messern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen jeweils

- von 14.00 Uhr bis 06.00 Uhr

verboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfinden. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.



§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffen oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften, den Beschäftigten des Städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Heilbronn sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutschen Bundesbank,
2. Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
5. Handwerkern und Gewerbebetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbebetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
6. Gewerbebetreibende mit Sitz in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,
7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,
9. Personen, die Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 S.1-3 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen (Ausnahme gilt nicht für den kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG),
10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen und
11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Die Polizeibehörde der Stadt Heilbronn kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



§ 4

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,
2. ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung wird durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stadtzeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig wird die Waffen- und Messerverbotsszonenverordnung unterschrieben vom Oberbürgermeister Harry Mergel.